

Membre de la Fédération luxembourgeoise
Des Sports Equestres

Member of International Federation
Of Icelandic Horse Association



“BASTENHAFF” 44, RUE D’OETRANGE
L-5360 SCHRASSIG/LUXEMBOURG

STATUTEN

Verband vun den Islandpærd Lëtzebuerg A.S.B.L.

1. Name, Gesellschaftsform, Dauer, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Die zuvor genannte Vereinigung „D’Frënn vun den Islandpærd Lëtzebuerg“ wird umbenannt in „Verband vun den Islandpærd Lëtzebuerg A.S.B.L. („nachstehend bezeichnet als „VIP LU“).
- 1.2. Der Verband ist als Gesellschaft ohne Gewinnzweck Luxemburger Rechts für unbegrenzte Dauer errichtet.
- 1.3. Der Sitz des Verbands befindet sich in L-5360 Schrassig, 44, rue d’Oetrangle. Dieser kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes in jeden anderen Ort des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele

- 2.1. Zweck des Verbands ist die Förderung und Pflege des Islandpferdes in Luxemburg, vor allem durch Informationsaustausch, Kontaktaufnahme und Pflege zum Dachverband der Züchter und Freunde des Islandpferdes, Beratung in allen Fragen der Zucht und Aufzucht, Organisation von Pferdeschauen, Organisation von theoretischen und praktischen Lehrgängen, Veröffentlichungen und Werbung betreffend das Islandpferd. Sie setzt sich für eine dem Tierschutz verpflichtete Nutzung des Pferdes in der ganzen Vielseitigkeit dieser Rasse ein.
- 2.2. Der VIP LU verbindet die Islandpferde-Freunde auf nationaler Ebene.
- 2.3. Der VIP LU ist der Reinzucht des Islandpferdes verpflichtet.
- 2.4. Der VIP LU unterstützt alle Aktivitäten rund um das Islandpferd und koordiniert die Interessen – auf internationaler, nationaler wie auch regionaler und lokaler Ebene.
- 2.5. Der VIP LU fördert verschiedene Aktivitäten mit und um das Islandpferd betreffend Ausbildung, Breitensport, Jugend und Sport.

- 2.6. Der Vorstand des VIP LU ist für die Entsendung offizieller, luxemburgischer Delegationen an internationale Anlässe zuständig.
- 2.7. Der Vorstand des VIP LU vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit sowie den Dachorganisationen.

3. Mitglieder

- 3.1. Der Verband setzt sich zusammen aus:
- Hauptmitgliedern,
 - jugendlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - Fördermitgliedern,
 - ordentlichen Mitgliedern können die in Luxemburg bestehende Islandpferd- Reitvereine sein.
- 3.2. Die Mindestzahl der Hauptmitglieder beträgt drei.

4. Bedingungen für den Eintritt und Austritt von Mitgliedern

- 4.1. Jede natürliche Person oder juristische Person kann Mitglied des Verbands werden, sofern der festgesetzte Beitrag bezahlt wurde.
- 4.2. Die Annahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 4.3. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
- Kündigung von Seiten des Mitgliedes;
 - Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
 - Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Statuten.
- 4.4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
- 4.5. Der Austritt muss dem Vorstand des VIP LU schriftlich, eintreffend bis 30. September, mitgeteilt werden.
- 4.6. Ein Mitglied gilt als ausgetreten und kann Ende des Kalenderjahres aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

5. Mitgliedsbeitrag

- 5.1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung (GV) jährlich neu festgelegt. Er kann nicht höher sein als 150.00 €.
- 5.2. Vereine, die ordentliche Mitglieder im Verband sind, zahlen an den Verband pro volljähriges Mitglied die Hälfte des festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrages. Für Kinder und Jugendliche ist nur ein Viertel des Beitrages fällig, wenn ein Familienmitglied ein Hauptmitglied ist. (Hierzu müssen dem Verband die Mitgliederlisten des Vereins jährlich vorgelegt werden).

5.3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum ersten März zu bezahlen, ansonsten kann keine Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt werden, und somit verfällt das Stimmrecht.

6. Rechte der Mitglieder

6.1. Alle Hauptmitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

6.2. Ordentliche Mitglieder (angegliederte Reitvereine) können durch Delegierte vertreten werden. Die Anzahl der Delegierten eines angegliederten Reitvereins berechnet sich nachfolgendem Schlüssel:

Je angefangene 20 volljährige Mitglieder: 1 Delegierter. Jeder Delegierte hat 1 Stimmrecht.

7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

7.1. Den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu schädigen vermag.

7.2. Die Statuten einzuhalten und im Rahmen dieser Statuten getroffene Entscheidungen durch die Generalversammlung zu beachten.

7.3. Die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.

7.4. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Artikel 5.1 zu zahlen.

8. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

9. Der Vorstand

9.1. Der Verband wird verwaltet durch einen Vorstand, welcher zusammengesetzt ist aus mindestens drei Personen, und zwar:

- Präsidenten,
- Vize-Präsident,
- Sekretär,
- Kassenführer,
- Jugendwart,
- Zuchtwart,
- Sportwart,
- Vorstandsmitglieder.

9.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

- 9.3. Jedes Verbandsmitglied kann in den Vorstand des Verbands gewählt werden.
- 9.4. Der Vorstand verfügt über alle Rechte, welche nicht durch die Statuten oder durch das Gesetz ausgeschlossen sind.
- 9.5. Der Vorstand kann durch einfachen Beschluss die Mitgliedschaft in einem anderen Verband beschließen.
- 9.6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 9.7. Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
- Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - Entgegennahme und Prüfung von Anträgen an die Generalversammlung
 - Realisierung der Beschlüsse der Generalversammlung nach deren Weisung
 - Laufende Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten, sind
 - Aufgabenstellung und Aufgabenerteilung an Kommissionen mit Weisungs- und Vetorecht
 - Abfassung, Änderung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnung, von Reglementen sowie die Festsetzung der Richtlinien für Gebühren und Abgaben.
 - Veranlassung und Umsetzung reglementarisch vorgesehener Sanktionen gegen Verbandsmitglieder.
 - Entsendung geeigneter und mit der nötigen Fachkompetenz versehener Personen in verbandsexterne Gremien aller Art.
- 9.8. Der Vorstand muss jedes Jahr der Generalversammlung folgende Dokumente zur Genehmigung vorlegen:
- den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - das Budget für das nächste Geschäftsjahr
- 9.9. Die Vorstandsmitglieder legen der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.
- 9.10. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das auszugsweise im Verbandsorgan oder auf der Homepage publiziert wird.
- 9.11. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstandes führt der Präsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.
- 9.12. Die alleinige Unterschrift des Kassenführers ist rechtsgültig bis zu einem Betrag von 500€.
- 9.13. Alle Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich. Der Begriff „ehrenamtlich“ bedeutet, dass die Betroffenen ihre Arbeitszeit kostenlos zur Verfügung stellen. Der Vorstand erstellt Richtlinien für den Anspruch auf Spesenentschädigung und legt die Art der Abrechnung fest.

10. Generalversammlung

- 10.1. Die Generalversammlung wird durch schriftliche Zustellung einberufen mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Termin.
- 10.2. Zu den Generalversammlungen müssen alle Mitglieder des Verbands einberufen werden. Die Tagesordnung muss dieser Mitteilung beigelegt werden. Jeder Antrag, der von einer Anzahl von Mitgliedern unterzeichnet ist, die einem Zwanzigstel der letzten Jahresliste entspricht, muss auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse dürfen nur dann außerhalb der Tagesordnung gefasst werden, wenn die Statuten dies ausdrücklich zulassen.

10.3. Die Generalversammlung wird jedes Jahr bis zum Ende des Monats April abgehalten zum Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres.

10.4. Für die folgenden Zwecke ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich:

- die Änderung der Statuten,
- die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Genehmigung von Budgets und Konten,
- die Auflösung der Gesellschaft.

10.5. Die Verbandsmitglieder wählen in der Generalversammlung in einer öffentlichen Wahl den Vorstand der Gesellschaft für jeweils 3 Jahre.

Austretende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

10.6. Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen von den Vorstandsmitgliedern in den in den Statuten vorgesehenen Fällen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

10.7. Die Generalversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden, respektiv der vertretenen ordentlichen Mitglieder den Ausschluss irgendeines Mitgliedes, unter der Bedingung, dass dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der abzuhaltenden Generalversammlung, eine schriftliche Anforderung auf Ausschluss mit Begründung durch ein eingetragenes ordentliches Mitglied eingereicht wurde. Der Auszuschließende hat das Recht sich vor der Generalversammlung zu rechtfertigen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

10.8. Alle Verbandsmitglieder haben in der Generalversammlung gleiches Stimmrecht und Beschlüsse werden mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst, es sei denn, die Statuten oder das Gesetz sehen etwas anderes vor.

10.9. Die Wahl mittels Vollmacht ist zugelassen, allerdings nur mit einer Vollmacht pro Mitglied.

10.10. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes werden in ein hierfür vorgesehenes Register eingetragen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

10.11. Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:

- Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr.
- Kommt keine Wahl zustande, gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11. Delegierte

Die Delegierten FEIF / FLSE und anderen Vereinigungen werden vom Vorstand gewählt. Sie erhalten alle Protokolle, die ihre Delegiertentätigkeit betreffen. Die Delegierten orientieren den Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten.

12. Kassenprüfer

Die GV legt jährlich den Mitgliedsbeitrag fest und stimmt ab über den buchhalterischen Jahresabschluss und erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrats Entlastung aufgrund eines Berichtes des Kassenrevisoren, deren zwei jeweils von der GV für das kommende Geschäftsjahr bestimmt werden.

13. Statutenänderungen

Jede Statutenänderung wird gemäß dem Gesetz vorgenommen.

Die Generalversammlung kann über Statutenänderungen nur dann gültig beraten, wenn der Gegenstand dieser Änderungen in der Einberufung ausdrücklich angegeben ist und wenn die Versammlung mit zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig ist.

14. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Das Gesellschaftsvermögen wird in diesem Falle einer Gesellschaft oder Vereinigung gemeinnützigen Zweckes überwiesen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Für alles was nicht ausdrücklich in diesen Statuten vorgesehen ist gelten die gesetzlichen Bestimmungen, Gesetz vom 21. April 1928.

15.2. Diese Statuten wurden an der AGV vom 15/12/2021 genehmigt und in Kraft gesetzt. Alle früheren Statuten und Protokollzusätze sind damit aufgehoben.

